

Jugendordnung

Des ASC 09 Dortmund

-Sportclub Aplerbeck 09 e.V.-

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder-, Jugendliche und junge Menschen bis 25 Jahre sowie die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend und der Abteilungsjugenden.

§ 2 – Aufgaben/Zuständigkeiten

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

§ 3 – Organe

Organe der Jugend sind:

- der Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendvorstand
- der Vereinsjugendrat
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Abteilungsjugendvorstände

§ 4 – Vereinsjugendversammlung

Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.

Ihr gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend und Vereinsjugendrates an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend die zum Stichtag, dem 1.1. das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstands
- Entgegennahme von Haushalts- und Finanzplänen
- Entlastung des Vereinsjugendvorstands
- Wahl des Vereinsjugendvorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Er wird von der oder dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Nach Antrag muss dieser innerhalb von 8 Wochen durchgeführt werden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

§ 5 – Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. seiner/ihrer Stellvertreter/in
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Bei Bedarf durch Beisitzer/innen, mit spezifischen Aufgabenfeldern
6. Ein (1) jugendlicher Jugendsprecher
7. Eine (1) jugendliche Jugendsprecherin

1. Die Vorstandsmitglieder von Punkt 5.1 bis 5.4 müssen volljährig sein.
2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend und seine/ihre Stellvertreter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsjugendrats.

3. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
4. Die Jugendsprecher/innen werden für 1 Jahr gewählt.
5. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes stimmberechtigtes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist von der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung/Ordnung zugewiesen sind.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Vereinsjugendrat

1. Der Vereinsjugendrat besteht aus dem Vereinsjugendvorstand, den Abteilungsvorsitzenden und wird vom Vereinsjugendvorsitzenden geführt.
2. Der Vereinsjugendrat wird mindestens einmal im Jahr und im Bedarfsfall einberufen.
3. Der Vereinsjugendvorstand lädt die Vereinsjugendmitglieder vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
4. Die Aufgaben sind:
 - a. Netzwerkstelle

b. Beratungsgremium

§7 Jugendversammlungen der Abteilungen

1. Das oberste Organ der Abteilungsjugend des Vereins ist die Abteilungsjugendversammlung.
2. Ihr gehören alle Kinder und Jugendliche der Abteilung sowie die Mitglieder des Abteilungsjugendvorstandes an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsjugend die zum Stichtag, dem 1.1. das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Aufgaben der Abteilungsjugendversammlung zählen:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Abteilungsjugendvorstands
 - Entgegennahme von Haushalts- und Finanzpläne
 - Entlastung des Abteilungsjugendvorstands
 - Wahl des Abteilungsjugendvorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Es gelten die Regelungen und Vorgaben denen der Vereinsjugendversammlung.

§ 8 Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
 2. seiner/ihrer Stellvertreter/in
 3. Geschäftsführer
 4. Kassierer
 5. Bei Bedarf durch Beisitzer/innen, mit spezifischen Aufgabenfeldern
 6. Ein (1) Jugendsprecher
 7. Eine (1) Jugendsprecherin
1. Die Vorstandsmitglieder von Punkt 8.1 bis 8.4 müssen volljährig sein.
 2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend und seine/ihre Stellvertreter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsjugendrats.
 3. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
 4. Die Jugendsprecher/innen werden für 1 Jahr gewählt.

5. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes stimmberechtigtes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist von der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung/Ordnung zugewiesen sind.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

1. Die Vereinsjugendordnung wurde am 14.12.2013 beschlossen und tritt am 14.12.2013 in Kraft.
2. Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten §4 Vereinsjugendversammlung dieser Jugendordnung.